

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Schlossplatz 1-3 65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen – Drucks. 20/5899 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Sache.

Neun von zehn Unternehmen befürworten grundsätzlich zusätzliche Maßnahmen beim Klimaschutz, so die Ergebnisse des IHK-Energiewende-Barometers 2019 für Hessen. Klimaschutz ist ein gemeinsames Ziel und braucht weitere Anstrengungen aller Beteiligten. Ein Klimaschutzgesetz mit starren Regelungen und staatlichen Vorgaben für einzelne Wirtschaftsbereiche wäre jedoch der falsche Weg. Denn es gibt eine ganze Palette wichtiger Aufgaben, denen sich die Politik mit gleicher Intensität stellen muss. In die politische Abwägung gehört neben dem Klimaschutz auch die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und eng damit verbunden der Erhalt von Arbeitsplätzen. Klimaschutz sollte gemeinsam mit der Wirtschaft erreicht werden, um so die Vorbildfunktion der deutschen Wirtschaft zu stärken. Ökonomische, soziale und ökologische Folgen sollten gleichberechtig beachtet werden.

Der Megatrend Digitalisierung bietet erhebliche Potentiale für die Reduktion von Treibhausgasen in wirtschaftlichen, sozialen und kommunikativen Prozessen und Diensten, Aussagen fehlen zu diesem Bereich in diesem Gesetzesentwurf.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und die neuerliche Novelle geben detaillierte und konkrete Zielvorgaben zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 vor und haben natürlich Auswirkungen auf die

20. August 2021

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrieund Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner: Thomas Klaßen Tel. 0644 19448-1510 klassen@ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Karl-Glässing-Straße 8 65183 Wiesbaden

info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident: Eberhard Flammer

Geschäftsführer: Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden Register Nr.: VR 7167



Bundesländer. Deshalb sollte die Notwendigkeit eines hessischen Landesgesetztes ausführlicher begründet werden.

Entsprechend den EU-Vorgaben sieht das Klimaschutzgesetzt (KSG) des Bundes die Aufstellung eines nationalen Energie- und Klimaschutzplanes vor. Daraus resultierend wird ein Klimaschutzprogramm entwickelt. Das Klimaschutzprogramm enthält die Maßnahmen, welche die Bundesregierung in den einzelnen Sektoren ergreifen wird, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Das Klimaschutzprogramm, welches dem Klimaschutzplan nachgeordnet ist, enthält nähere Maßnahmen, die nach § 4 Abs. 4 KSG für die Sektoren, die die zuständigen Bundesministerien vorschlagen, um die in den jeweiligen Sektoren erforderlichen zusätzlichen Treibhausgasminderungen zu erzielen. Die Maßnahmenvorschläge haben nähere wissenschaftliche Abschätzungen zu enthalten, die sich sowohl auf die voraussichtlichen Treibhausgasminderungswirkungen als auch auf mögliche ökonomische, soziale und weitere ökologische Folgen beziehen. Dabei sollen auch mögliche Wechselwirkungen und Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Maßnahmenvorschlägen berücksichtigt werden.

Dem Klimaschutzprogramm ist ein öffentliches Konsultationsverfahren vorgeschaltet in das die Länder, Kommunen, Wirtschaftsverbände und zivilgesellschaftliche Verbände sowie wissenschaftliche Begleitgremien von der Bundesregierung einbezogen werden müssen. Damit wird ein gesellschaftlicher Beteiligungsprozess installiert. Er wird durch das Bundesumweltministerium unter Einbeziehung des Aktionsbündnisses Klimaschutz und der Bund/Länderarbeitsgruppe zum Klimaschutz organisiert.

Den Ländern verbleibt die Möglichkeit, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen, soweit sie mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz vereinbar sind; sie müssen mit dem Bund zur Erreichung der Klimaziele kooperieren (§ 14 KSG). Daraus lässt sich nicht zwingend, wie im SPD-Vorschlag aufgeführt, eine Gesetzesinitiative für Hessen ableiten. Bedauerlicherweise gibt es zu dem Gesetzestext keine Begründung, deshalb erschließt sich uns manche Vorgehensweise nicht.

Zu § 1 Präambel: In der Präambel und der Gesetzesüberschrift wird der Begriff: "Klimawandel" benutzt. Dieser Überlegung liegt die Annahme zugrunde, dass der Ausstoß von Treibhausgasen zu einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen führt. Im Vordergrund wird dabei die anthropogen verursachte Veränderung des Klimas auf der Erde verstanden. Im folgenden Gesetzestext wird auch der Begriff Klimaschutz verwendet. Wir empfehlen, um Verwechselungen zu vermeiden und wegen der Vergleichbarkeit, den Begriff "Klimaschutz" zu



verwenden.

Zu § 2 Ziele: Um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu reduzieren soll in diesem Gesetzesentwurf die Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 1,5 Grad Celsius begrenzt werden. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der Bundesgesetzgebung, die da sagt: "... wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten,.."

Bei der Berechnung der Emissionen sind alle hessischen Emissionen zu berücksichtigen, das heißt alle Importe und Exporte. Hier wird quasi per Gesetz die Einführung des Carbon footprint und schließlich für die Unternehmen der Corporate Carbon footprint gefordert. Sowohl die deutliche Unterschreitung des 1,5 Grad-Ziels als auch die Forderung der Berechnung der Emissionen für Import und Exporte sind gegenüber dem Bundesgesetz zusätzlich hessische Forderungen und für uns nicht nachvollziehbar. Die Erstellung eines Corporate Carbon footprint sollte eine freiwillige Leistung der Unternehmen bleiben.

Zu § 3 Integrierte Klimaschutzstrategie: Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 (IKSP) umfasst insgesamt 140 Maßnahmen für Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Für die detaillierte Planung
und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind die verschiedenen
hessischen Ministerien zuständig. Den Akteuren aus Gesellschaft,
Wirtschaft und Wissenschaft, die an der Erarbeitung des Klimaschutzplans mitgewirkt haben, wird regelmäßig zum Umsetzungsstand berichtet. Weshalb der IKSP vor der Veröffentlichung ein parlamentarisches Verfahren durchlaufen soll, erschließt sich uns nicht.

Zu § 4 Energie und Mobilität: Der Übergang weg von der Nutzung fossiler hin zur Nutzung erneuerbarer Energien sollte konsequent gegangen werden. Die Ermittlung und Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten. Eine einseitige Festlegung und Bindung künftiger Investitionsentscheidungen schränkt darüber hinaus unternehmerische Gestaltungsfreiräume ein.

Im Fokus des Gesetzesentwurfs stehen hier die Deckung des Energieverbrauchs ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen und die Bestrebung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes. Im Bereich Verkehr wird unter nachhaltiger Mobilität die Vermeidung von Verkehr und der Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr



verstanden. Dies aus unserer Sicht zu kurz gegriffen.

Neben Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, sind wettbewerbsfähige Strompreise und die Beschleunigung des Netzausbaus wichtig. Dazu zählt insbesondere die Beschleunigung von Planungsund Genehmigungsverfahren im gesamten Bereich der Infrastruktur für erneuerbare Energien.

Die Bedingungen für Investitionen im Klimaschutz und die Nachfrage nach klimafreundlich produzierten Produkten müssen gestärkt werden.

Im Verkehrssektor muss auf ein breites Bündel an Technologien und Lösungen zur Senkung der Emissionen gesetzt werden. Alternative Technologien sind vielfach noch nicht ausreichend verfügbar und müssten dringend erschlossen werden. Dabei sollten technologieneutrale und marktbasierte Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Zu § 5 Einbettung in eine Nachhaltigkeitsstrategie: Die Nachhaltigkeitsstrategie ist bereits eine Handlungsstrategie des hessischen Umweltministeriums und es erschließt sich uns nicht, weshalb sie Bestandteil dieses Gesetzes sein soll.

Zu § 6 Gesetzgebung und § 7 Haushalt: Sowohl bei den Gesetzesvorhaben als auch bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffung durch das Land Hessen sind im Vorfeld die Klimawirkungen zu prüfen. Dies lässt einen hohen Aufwand an Bürokratie vermuten und sollte nicht dazu führen, dass innovative Projekte eher nicht durchgeführt werden. Es sollte auch klar sein, welcher Prüfmaßstab hier einheitlich verwendet wird, um die Klimawirkungen überprüfen zu können.

§ 8 Klimaneutrale Landesverwaltung: Da die Landesverwaltung eine Vorbildfunktion einnimmt, begrüßen wir das Vorhaben diese klimaneutral zu organisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Ernst Leiterin Politische Koordination

Federführer Umwelt und Nachhaltigkeit

Thomas Klaßeh